

Ansuchen um Ermächtigung und Akkreditierung der sozialpädagogischen Dienste für Minderjährige

gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe x) und Artikel 14 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13

Die Stempelmarke von 16,00 aufkleben oder **Daten zur Stempelmarke angeben:**

Ausstellungsdatum

.....

Seriennummer

.....

Die Verpflichtungen für die Entrichtung der Stempelmarke wurden erfüllt und die Stempelmarke wird ausschließlich für dieses Ansuchen verwendet.

Das Original der entwerteten Stempelmarke ist für eventuelle Kontrollen von Seiten der zuständigen Ämter aufzubewahren.

An

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

24. Abteilung Soziales

24.1. Amt für Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion

Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1

39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 82 30, Fax 0471 41 82 49

E-Mail: kinderjugendinklusion@provinz.bz.it

PEC:

kinderjugendinklusion.minoriinclusione@pec.prov.bz.it

STEMPELFREI

laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle "B":

Punkt 16 (öffentliche Körperschaften)

Punkt 27 bis (Onlus)

laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93:

die im Landesvolontariatsregister eingetragenen Körperschaften

Der/Die Antragsteller/in

Familienname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum Geschlecht: männlich weiblich

gesetzliche/r Vertreter/in der Körperschaft

Rechtssitz: PLZ Ort Provinz

Straße / Platz Nummer

Telefon Fax PEC

E-Mail Internet

Verwaltungssitz: PLZ Ort Provinz

Straße / Platz Nummer

Telefon Fax PEC

E-Mail Internet

Gegenstand des Ansuchens: Anfrage um Erteilung der Ermächtigung und Akkreditierung für folgenden Dienst:

Bezeichnung in deutscher Sprache

Bezeichnung in italienischer Sprache

Lisys Kodex¹

PLZ Ort Provinz

Straße / Platz Nummer

Telefon Fax Mobiltelefon

E-Mail Internet

¹ Falls vorhanden

Die Mitteilungen sollen in folgender Sprache und an folgende Adresse geschickt werden:

- Italienisch
- Deutsch

- Rechtssitz
- Verwaltungssitz

Erklärungen und weitere Angaben unter eigener Verantwortung

- die mit Beschluss der Landesregierung vom 28. Juni 2016, Nr. 740, genehmigte „Regelung der Ermächtigung und Akkreditierung sozialer und sozio-sanitärer Dienst“, in geltender Fassung, zu kennen, und insbesondere was die allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 3 betrifft;
- die mit Beschluss der Landesregierung vom 4. April 2017, Nr. 390, genehmigten „Richtlinien für die Ermächtigung und die Akkreditierung der sozialpädagogischen stationären und teilstationären Dienste für Minderjährige“ zu kennen;
- der Dienst verfügt bereits über eine gültige Führungsgenehmigung (Angabe Datum und Nummer des Dekretes);
- der Dienst verfügt über keine Führungsgenehmigung.

Beizulegende Unterlagen:

- a) Erhebungsbogen zum Dienst (siehe Anlage 1)
- b) Abschrift der Hausordnung
- c) Beschreibung des angebotenen Dienstes
- d) Pädagogisches Konzept des Dienstes
- e) Beschreibung der Aufnahme- und Entlassungskriterien
- f) Vorlage des individuellen Erziehungsprojektes
- g) Dienstcharta
- h) Auflistung des Personals (siehe Anlage 2)
- i) Unterlagen betreffend die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen

Unterlagen, die beizulegen sind, falls diese nicht bereits abgegeben wurden oder Änderungen erfahren haben:

- j) Planimetrie mit Angabe der Nutzung der einzelnen Räumlichkeiten (Abgabedatum)
- k) Beglaubigte Abschrift des Gründungsaktes oder des Statutes der Körperschaft oder der Organisation, welche den Dienst erbringt (Datum des Gründungsaktes/des Statutes)
- l) Benützungsgenehmigung (Datum Genehmigung)

Der/Die Gesuchsteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und der Wahrheit nicht entsprechende Angaben im Sinne des Art. 76 des D.P.R. 445/2000 strafrechtlich verfolgt werden können.

Ort und Datum

Unterschrift

.....
leserliche Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in
und Stempel der Körperschaft

Im Sinne von Art. 38 des D.P.R. 445/2000 wurde die vorliegende Erklärung:

- in meiner Anwesenheit
(Name des/der Beamten/Beamtin der Provinz) unterzeichnet

- per Post, durch eine verantwortliche Person oder mit zertifizierter elektronischer Post (PEC) der Körperschaft, mit der Kopie des folgenden gültigen Ausweises vorgelegt oder versandt:
 Identitätskarte Reisepass Führerschein
(das Dokument muss mit Foto und Stempel oder gleichwertigem Kennzeichen versehen und von einer öffentlichen Behörde ausgestellt worden sein)

Informationen zum Datenschutz: Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016:

- Der Antragsteller/die Antragstellerin hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen (siehe Anlage)

Ort und Datum

Unterschrift

.....
leserliche Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in
und Stempel der Körperschaft

Informationen:

Agnese Di Giorgio, Tel. 0471/418243, agnese.di-giorgio@provinz.bz.it

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung und des Beschlusses der Landesregierung vom 10. April 2018, Nr. 332, angegeben wurden.

Die mit der Verarbeitung betraute Person: der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung Soziales an seinem/ihrer Dienstsitz.

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ämter innerhalb der Landesverwaltung. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.